



EURATOM-VERSORGUNGSAGENTUR

JAHRESABSCHLUSS DER EURATOM- VERSORGUNGSAGENTUR

Haushaltsjahr 2020

**Stand: Endgültig
Datum: 17.6.2021**

**Rechnungsabschlüsse
Übersicht über den Haushaltsvollzug**



Nach den Artikeln 244 und 245 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union¹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) und Artikel 8 Absatz 2 der Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (ESA)² wurden die vorläufigen Rechnungen und der Bericht über den Haushaltsvollzug am 26. Februar 2021 von der Rechnungsführerin erstellt.

Der Jahresabschluss der Euratom-Versorgungsagentur (ESA) für das Haushaltsjahr 2020 wurde vom Europäischen Rechnungshof vom 8. bis 12. Februar 2021 und vom 24. bis 26. März 2021 geprüft.

Nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Satzung der Agentur stellt die Generaldirektorin nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungen der Agentur eigenverantwortlich den endgültigen Jahresabschluss der Euratom-Versorgungsagentur auf und legt ihn dem ESA-Beirat zur Stellungnahme vor.

Der ESA-Beirat nahm auf seiner Sitzung am 18. Mai 2021 zum endgültigen Jahresabschluss Stellung.

Nach Artikel 246 der Haushaltsordnung und Artikel 8 Absatz 5 der Satzung der Agentur leitet die Generaldirektorin den endgültigen Jahresabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Beirats bis zum 1. Juli 2021 dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof zu.

Der endgültige Jahresabschluss wird auf der Website der ESA veröffentlicht:
<http://ec.europa.eu/euratom/index.html>.

Aikaterini VRAILA
Rechnungsführerin

Agnieszka KAŻMIERCZAK
Generaldirektorin

Luxemburg

Luxemburg

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

² ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	BESCHEINIGUNG DES ABSCHLUSSES	5
2.	HINTERGRUNDINFORMATIONEN	6
2.1.	MANDAT UND KERNTÄTIGKEITEN	6
2.2.	ZUSAMMENFASSUNG DES JAHRESABSCHLUSSES	7
3.	RECHNUNGSABSCHLÜSSE.....	11
3.1.	ERGEBNISRECHNUNG	11
3.2.	VERMÖGENSÜBERSICHT	12
3.3.	CASHFLOW-TABELLE	13
3.4.	ÜBERSICHT ÜBER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS	13
4.	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RECHNUNGSABSCHLÜSSEN 1.1. BIS 31.12.2020	14
4.1.	GELTENDE HAUSHALTSORDNUNG.....	14
4.2.	KEINE KONSOLIDIERUNG	14
4.3.	RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE.....	14
4.4.	IT-SYSTEME	16
4.5.	GRUNDLAGEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES ABSCHLUSSES	17
4.5.1.	<i>Kontenplan.....</i>	<i>17</i>
4.5.2.	<i>Fremdwährungstransaktionen und Jahressalden</i>	<i>17</i>
4.5.3.	<i>Anlagevermögen</i>	<i>17</i>
4.5.4.	<i>Investitionen.....</i>	<i>18</i>
4.5.5.	<i>Eventualforderungen und -verbindlichkeiten.....</i>	<i>18</i>
4.5.6.	<i>Rückgriff auf Schätzungen</i>	<i>18</i>
4.5.7.	<i>Transaktionen mit und ohne Leistungsaustausch</i>	<i>18</i>
4.6.	ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG	20
4.6.1.	<i>Betriebseinnahmen</i>	<i>20</i>
4.6.2.	<i>Sonstige Betriebseinnahmen.....</i>	<i>20</i>
4.6.3.	<i>Verwaltungsaufwendungen.....</i>	<i>20</i>
4.6.4.	<i>Betriebsaufwendungen.....</i>	<i>23</i>
4.6.5.	<i>Einnahmen und Aufwendungen im Rahmen von Finanzgeschäften.....</i>	<i>23</i>
4.7.	ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSÜBERSICHT.....	25
4.7.1.	<i>Vermögenswerte</i>	<i>25</i>
4.7.1.1.	<i>Immaterielle Anlagewerte in der Entstehung.....</i>	<i>25</i>
4.7.2.	<i>Investitionen.....</i>	<i>26</i>
4.7.3.	<i>Kurzfristige Forderungen</i>	<i>26</i>
4.7.4.	<i>Barmittel und Barmitteläquivalente.....</i>	<i>27</i>
4.7.5.	<i>Abrechnungsverbindlichkeiten.....</i>	<i>27</i>
4.7.6.	<i>Kapital</i>	<i>27</i>
4.7.7.	<i>Neubewertungsreserve.....</i>	<i>28</i>
4.7.8.	<i>Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie sonstige Posten.....</i>	<i>29</i>
4.7.9.	<i>Sonstige wesentlichen Angaben.....</i>	<i>29</i>
4.7.9.1.	<i>COVID-19-Pandemie.....</i>	<i>29</i>
4.7.9.2.	<i>Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und Euratom.....</i>	<i>30</i>
4.7.10.	<i>Änderungen von Rechnungslegungsmethoden</i>	<i>31</i>
4.7.11.	<i>Verbundene Dritte.....</i>	<i>31</i>
4.7.11.1.	<i>Dienstbezüge des Managements in Schlüsselpositionen</i>	<i>31</i>
4.7.12.	<i>Ereignisse nach dem Abschlussstichtag.....</i>	<i>31</i>
4.8.	FINANZRISIKOMANAGEMENT	32
4.8.1.	<i>Finanzinstrumente</i>	<i>32</i>
4.8.2.	<i>Marktrisiko</i>	<i>32</i>
4.8.3.	<i>Kreditrisiko.....</i>	<i>33</i>

4.8.4.	<i>Liquiditätsrisiko</i>	34
5.	ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG	36
5.1.	HAUSHALTSGRUNDSÄTZE UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS.....	36
5.1.1.	<i>Rechtsgrundlage</i>	36
5.1.2.	<i>Haushaltsgrundsätze</i>	37
5.1.3.	<i>Haushaltsgliederung</i>	38
5.1.4.	<i>Haushaltsverfahren</i>	38
5.1.5.	<i>Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof</i>	38
5.1.6.	<i>Entlastung</i>	39
5.2.	AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS	40
5.2.1.	<i>Die Ausführung des Haushaltsplans auf einen Blick</i>	40
5.2.2.	<i>Endgültiger Haushalt</i>	40
5.2.2.1.	<i>Ursprünglich angenommener Haushaltsplan</i>	40
5.2.2.1.	<i>Berichtigungshaushalt</i>	40
5.2.2.1.	<i>Interner Transfer</i>	41
5.2.3.	<i>Eingenommene Mittel</i>	41
5.2.4.	<i>Mittelbindungen des laufenden Jahres – C1</i>	41
5.2.5.	<i>Verfall von Mitteln des laufenden Jahres – C1</i>	42
5.2.6.	<i>Zahlungen des laufenden Jahres – C1</i>	42
5.2.7.	<i>Noch abzuwickelnde Mittelbindungen</i>	42
5.2.8.	<i>Aus dem Vorjahr übertragene Mittelbindungen – C8</i>	43
5.2.8.1.	<i>Zahlungen mit übertragenen Mitteln – C8</i>	43
5.2.8.2.	<i>Verfallene Mittel für Zahlungen, die aus dem Vorjahr übertragen wurden – C8</i>	43
5.3.	HAUSHALTSERGEBNISRECHNUNG	44
5.3.1.	<i>Berechnung des Haushaltsergebnisses</i>	44
5.4.	ABGLEICH VON PERIODENGERECHTEM ERGEBNIS UND HAUSHALTSERGEBNIS	46
5.5.	TABELLEN ZUM HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSABSCHLÜSSE ZUM 31.12.2020.....	47

1. BESCHEINIGUNG DES ABSCHLUSSES

Der Jahresabschluss der **EURATOM-VERSORGUNGSAGENTUR** für das Haushaltsjahr **2020** wurde nach Maßgabe des Titels IV Kapitel 4 Abschnitt 3 und des Titels XIII der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union³, der vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln und -methoden sowie in Übereinstimmung mit der Satzung der Agentur erstellt.

Ich bestätige meine Verantwortung für die Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses der **EURATOM-VERSORGUNGSAGENTUR** gemäß Artikel 77 der Haushaltsordnung und Artikel 8 der Satzung der Agentur⁴.

Die Anweisungsbefugte hat mir alle erforderlichen Informationen für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse, die die Aktiva und Passiva der **EURATOM-VERSORGUNGSAGENTUR** und den Haushaltsvollzug ausweisen, zur Verfügung gestellt und die Zuverlässigkeit der von ihr gelieferten Daten bestätigt.

Hiermit bestätige ich, dass ich aufgrund dieser Informationen und der Überprüfungen, die ich für die Abzeichnung dieses Abschlusses als erforderlich erachtete, die hinreichende Gewissheit erlangt habe, dass die Rechnungsabschlüsse in sämtlichen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage, der Ergebnisse der Vorgänge und des Cashflows der **EURATOM-VERSORGUNGSAGENTUR** vermitteln.

Aikaterini Vraila
Rechnungsführerin der
EURATOM-VERSORGUNGSAGENTUR

³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

⁴ ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

2. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

2.1. MANDAT UND KERNTÄTIGKEITEN



Signature of Euratom Treaty

Die Euratom-Versorgungsagentur (ESA) wurde unmittelbar mit Artikel 52 Euratom-Vertrag eingerichtet und nahm am 1. Juni 1960 ihre Arbeit auf. Mit dem Euratom-Vertrag wurde ein gemeinsamer Markt im Nuklearbereich geschaffen; die ESA erhielt den Auftrag, im Einklang mit den Zielen von Artikel 2 Buchstabe d für eine regelmäßige und gerechte Versorgung aller Nutzer in der EU mit Kernmaterialien zu sorgen. Zur Erfüllung dieses Auftrags wendet die ESA eine Versorgungspolitik nach dem Grundsatz des gleichen Zugangs

aller Nutzer zu Erzen und Kernbrennstoffen an. Aufgabe der ESA ist es daher, ihre diesbezüglichen Befugnisse auszuüben.

Die ESA hat gemäß Artikel 52 Euratom-Vertrag das Mandat, Lieferverträge für Kernmaterial (Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe) im Einklang mit Kapitel 6 zu schließen. Beim Abschluss von Lieferverträgen legt die ESA die EU-Politik für die Kernmaterialversorgung zugrunde. Sie verfügt ferner über ein Bezugsrecht für in den Mitgliedstaaten erzeugtes Kernmaterial.

Auf der Grundlage des Euratom-Vertrags überwacht die ESA auch Transaktionen betreffend Dienstleistungen des Kernbrennstoffkreislaufs (Anreicherung, Umwandlung und Brennstoffherstellung). Die Betreiber sind gehalten, Mitteilungen mit den Einzelheiten ihrer Verpflichtungen vorzulegen. Die ESA prüft und bestätigt diese Mitteilungen.

Darüber hinaus wurde die Zuständigkeit der ESA durch den Beschluss des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur erweitert: Die Agentur wurde mit der Schaffung einer Beobachtungsstelle für den Kernmaterialmarkt beauftragt und soll

- für die Gemeinschaft technisches Fachwissen, Informationen und Beratung zu allen Fragen bereitstellen, die mit dem Funktionieren des Marktes für Kernmaterial und nukleare Dienstleistungen im Zusammenhang stehen, und
- eine marktbeobachtende Rolle spielen, indem sie Markttendenzen beobachtet und ermittelt, die die Sicherheit der Versorgung der Europäischen Union mit Kernmaterial und nuklearen Dienstleistungen beeinträchtigen könnten.

Die Agentur hat Rechtspersönlichkeit und genießt finanzielle Autonomie (Artikel 54 Euratom-Vertrag); sie steht unter Aufsicht der Kommission (Artikel 53 Euratom-Vertrag) und verfolgt keinen Erwerbzweck.

Sitz der ESA ist Luxemburg (Artikel 2 der Satzung). Die Agentur hat zusammen mit der Europäischen Kommission ein Sitzabkommen mit der luxemburgischen Regierung geschlossen⁵.

⁵ Das Abkommen wurde 2003 zwischen dem Vizepräsidenten der Kommission Neil Kinnock und der luxemburgischen Außenministerin Lydie Polfer in Form eines Briefwechsels geschlossen, http://www.cvce.eu/content/publication/2005/4/15/8a53c194-1872-43f7-bd12-9819a0122266/publishable_fr.pdf.

2.2. ZUSAMMENFASSUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Haushaltsordnung

Der Jahresabschluss wurde im Einklang mit der Satzung der Agentur und der EU-Haushaltsordnung⁶ erstellt.

Der Jahresabschluss der Euratom-Versorgungsagentur umfasst:

- die Rechnungsabschlüsse, die Folgendes einschließen:
 - die Bilanz zum 31.12.2020,
 - die Ergebnisrechnung zum 31.12.2020,
 - die Cashflow-Tabelle,
 - die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens/der Nettoverbindlichkeiten und
 - die Erläuterungen zu den Rechnungsabschlüssen,
- den Bericht über den Haushaltsvollzug mit
 - der Haushaltsergebnisrechnung,
 - der Abstimmung von periodengerechtem Ergebnis mit dem Haushaltsergebnis,
 - dem Bericht und
 - den Tabellen über den Haushaltsvollzug.

Rechnungsabschlüsse

Im Jahr 2020 beliefen sich die Aktiva der Agentur auf 963 505 EUR. Finanziert wurden sie durch Passiva in Höhe von 71 933 EUR (7 %) und Eigenkapital in Höhe von 891 572 EUR (93 %) (siehe Abschnitt 3.2). Die Anlagewerte haben sich nach der Entwicklung des IT-Projekts Noemi (siehe Abschnitt 4.7.1.1) deutlich – auf 191 937 EUR – erhöht (18 879 EUR im Jahr 2019). Das IT-Projekt NOEMI („Nuclear Observatory and ESA Management of Information“ – Informationsverwaltung der Beobachtungsstelle für den Kernmaterialmarkt und der Euratom-Versorgungsagentur) dient der Verwaltung der Tätigkeiten der ESA in ihren Hauptaufgabenbereichen, d. h. Lieferverträgen im Kernenergiebereich sowie Informationen über die Sicherheit der Versorgung der Europäischen Union mit Kernmaterial. Auch die Barmittel und Barmitteläquivalente erhöhten sich um 15 % auf 765 220 EUR (gegenüber 711 493 EUR im Jahr 2019), da die abzuwickelnden Mittelbindungen aufgrund nicht bezahlter IT-Dienstleistungen zunahmen (siehe Abschnitt 3.2).



⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.7.2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Haushaltsordnung von 2012).

Die Agentur verfügt über ein Kapital von 5 856 000 EUR. Zum Zeitpunkt des Beitritts eines Mitgliedstaats wird eine Tranche in Höhe von 10 % des Kapitals gezahlt. Am 31. Dezember 2020 belief sich der Betrag der abgerufenen, im Abschluss der ESA ausgewiesenen Tranche auf 585 600 EUR (siehe Abschnitt 4.7.6).

In der Ergebnisrechnung beliefen sich die Gesamteinnahmen⁷ auf 220 746 EUR (siehe Abschnitt 3.1) (217 804 EUR im Jahr 2019), die Verwaltungsaufwendungen auf 62 252 EUR (111 518 EUR im Jahr 2019). Die Verwaltungsaufwendungen waren aufgrund der Aktivierung der IT-Kosten für das IKT-Projekt Noemi (siehe Abschnitt 4.7.1.1) sowie aufgrund nicht erbrachter Veröffentlichungsdienstleistungen und Kommunikationstätigkeiten, die erst im Jahr 2021 bezahlt werden, deutlich geringer. Im Haushaltsjahr 2020 war daher ein positives wirtschaftliches Jahresergebnis in Höhe von 158 494 EUR zu verzeichnen (106 286 EUR im Jahr 2019).

Haushaltsvollzug



Budget implementation

Die Haushaltsmittel der Agentur wurden 2020 um 3 % auf 230 000 EUR erhöht (223 000 EUR im Jahr 2019) und weiterhin für die Förderung des IT-Projekts „Noemi“ im Zusammenhang mit der Entwicklung einer Anwendung für das Vertragsmanagement im Nuklearbereich verwendet (siehe Abschnitt 4.7.1.1). Der Haushalt wurde in seiner Gesamtheit (230 000 EUR) durch zwei Beiträge der Kommission aus dem EU-Haushalt finanziert: a) aus der Haushaltslinie der Kommission 32 01 07 „Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur“ und b) aus der Haushaltslinie 32 02 02 „Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt“. Die Einnahmen und Ausgaben waren ausgeglichen.

Die Euratom-Versorgungsagentur hatte für 2020 einen Haushaltsplan⁸ in Höhe von 230 000 EUR angenommen. Im November 2020 wurde aufgrund der durch die Pandemie verursachten Krise eine Änderung des Haushaltsplans⁹ genehmigt, wobei interne Mittelübertragungen aus den von der COVID-19-Krise betroffenen Haushaltslinien (Dienstreisen, Sitzungen) vorgenommen wurden, um mit den Mitteln die Entwicklung einer IT-Anwendung für Verträge im Nuklearbereich zu beschleunigen (siehe Abschnitt 5.2.2).

Am 31. Dezember 2020 hatte die ESA von den für das abgelaufene Jahr vorgesehenen Haushaltsmitteln (C1-Mittel) 228 949 EUR (siehe Abschnitt 5.2.4) bzw. 99,54 % der Mittel für Verpflichtungen (gegenüber 222 689 EUR oder 99,86 % im Jahr 2019) verwendet, und die verfallenen Mittel beliefen sich lediglich auf 1 051 EUR. Die mit C1-Mitteln (für das abgelaufene Jahr vorgesehene Mittel) ausgeführten Zahlungen beliefen sich 2020 auf 51 371 EUR (siehe

⁷ Die Gesamteinnahmen entsprechen der Summe aus dem Gesamtbetrag der Betriebseinnahmen und dem Überschuss/Verlust aus nicht betrieblichen Tätigkeiten.

⁸ C(2020) 2 vom 7.1.2020.

⁹ C(2020) 8234 vom 12.9.2019.

Abschnitt 5.2.6), was einer Ausführungsquote von 22 % der verfügbaren Mittel entspricht (gegenüber 91 552 EUR bzw. 41 % im Jahr 2019). Von 2020 wurden abzuwickelnde Mittelbindungen (RAL – „reste à liquider“, zugesagte, aber noch nicht bezahlte Beträge) in Höhe von 177 579 EUR (bzw. 78 %) auf das Haushaltsjahr 2021 übertragen (131 137,56 EUR oder 59 % im Jahr 2019). Der höhere Betrag umfasst IT-Dienstleistungen für das IT-Projekt Noemi, nicht vollständig bzw. noch nicht durchgeführte Veröffentlichungstätigkeiten sowie Kommunikationsmaterial. Keiner der einschlägigen Verträge wurde bis Jahresende vollständig umgesetzt. Die Agentur erreichte 2020 jedoch trotz der negativen Auswirkungen der Pandemie (siehe Abschnitt 5.2.8) eine sehr hohe Ausführungsquote bei mit aus dem Vorjahr übertragenen Mittel (C8) ausgeführten Zahlungen, die sich insgesamt auf 121 694,06 EUR bzw. 93 % der verfügbaren Mittel beliefen.

Das Haushaltsergebnis (siehe Abschnitt 5.3.1) belief sich auf 10 792,97 EUR (5 544 EUR im Jahr 2019), die dem Haushalt der Kommission wieder zuzuführen sind. Es ergab sich vor allem aus verfallenen Mitteln für Zahlungen, die aus übertragenen Vorjahresmitteln stammten (9 443,50 EUR bzw. 7 % des C8-Haushaltsplans). Trotz der Pandemie verringerte sich der Anteil der verfallenen Mittel gegenüber 2019 (5 216,47 EUR oder 17 %). Die verfallenen Mittel betrafen Dienstreisen und IT-Dienstleistungen, die aufgrund der COVID-19-Beschränkungen nicht durchgeführt bzw. in Anspruch genommen werden konnten.

Einnahmen

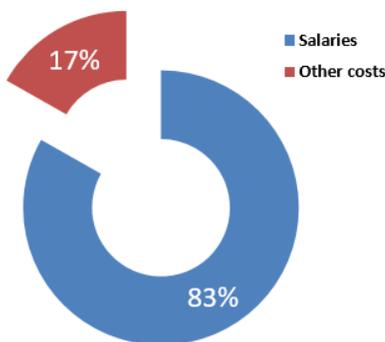


ESA is 100% financed by EU general budget

Die in Artikel 54 Euratom-Vertrag vorgesehene Möglichkeit für die ESA, zur Deckung ihrer Betriebskosten eine Abgabe auf Umsätze zu erheben, wurde vom Rat im Jahr 1960 unbefristet ausgesetzt. Infolgedessen müssen die gesamten Verwaltungskosten der Agentur von der Europäischen Kommission getragen werden, da die einzigen Eigeneinnahmen der Agentur aus den Kapitalzinsen bestehen (siehe Abschnitt 4.6.1). Im Jahr 2020 belief sich der Beitrag der Kommission auf 230 000 EUR oder 99,9 % der Einnahmen (223 000 EUR im Jahr 2019),

und der Zinsertrag aus Bankguthaben der Agentur betrug im Haushaltsergebnis 2020 248,78 EUR bzw. 0,1 % (248,66 EUR oder 0,1 % im Jahr 2019). Die Gesamteinnahmen beliefen sich im Haushaltsergebnis 2020 somit auf 230 248,78 EUR (siehe Abschnitt 5.2.3).

Von der Kommission getragene Verwaltungskosten



Die Haushaltsgliederung der ESA umfasst ausschließlich Verwaltungsmittel. Die Agentur verwaltet keine operativen Haushaltslinien und gewährt keine Finanzhilfen. Der Großteil der Verwaltungsausgaben der Agentur, einschließlich der Dienstbezüge, wird unmittelbar aus dem Haushalt der Kommission gedeckt und in den Rechnungsabschlüssen der Agentur nicht erfasst (siehe Abschnitt 4.6.3.1). Diese Aufwendungen und die zugrunde liegenden Vorgänge werden im

Jahresabschluss der EU ausgewiesen und als Transaktionen ohne Leistungsaustausch betrachtet (siehe Abschnitt 4.5.7).

Die Unterstützung der Kommission für die Agentur umfasst

- i. *einen Beitrag*: Seit 1960 erhält die Agentur einen Beitrag von der Kommission. Im Jahr 2020 wurde der ESA ein Beitrag in Höhe von 230 000 EUR (gegenüber 223 000 EUR im Jahr 2019) gewährt, während der von der Agentur in dem betreffenden Jahr verwaltete Gesamthaushalt 230 248,78 EUR betrug, einschließlich der eingenommenen Bankzinsen (die 2019 verbucht wurden, aber in das Haushaltsergebnis 2020 eingingen).
- ii. *die Dienstbezüge des Personals*: Gemäß der Satzung der ESA¹⁰ ist das Personal der Euratom-Versorgungsagentur Personal der Europäischen Kommission. Die Beamten werden von der Kommission ernannt und ihre Bezüge direkt von dieser gezahlt. Deshalb werden diese Dienstbezüge nicht im Haushalt der Agentur verbucht. Nach einer internen Schätzung auf der Grundlage der von der GD BUDG vorgeschlagenen Methodik für die Durchschnittskosten eines Beamten¹¹ betragen die von der Kommission finanzierten Dienstbezüge des Personals der Agentur im Jahr 2020 insgesamt 2 024 000 EUR (gegenüber 2 130 100 EUR im Jahr 2019).
- iii. *Sachleistungen*: Immobilien, Mobiliar, IT usw. Der bereits erwähnten internen Schätzung zufolge beliefen sich die von der Kommission getragenen Gesamtkosten der Agentur (ohne den Beitrag) im Jahr 2020 auf 2 432 000 EUR; nach Abzug der Dienstbezüge des Personals (d. h. 2 024 000 EUR) betragen die restlichen Kosten (Immobilien, Mobiliar, IT usw.) insgesamt 408 000 EUR (siehe Abschnitt 4.6.3.1).

Sofern dies ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet, begrüßt die Euratom-Versorgungsagentur die Größenvorteile, die durch die direkte Deckung eines großen Teils ihres Verwaltungsbedarfs durch die Kommission entstehen.

Sonstige wesentlichen Angaben

Während der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 blieb die ESA uneingeschränkt arbeitsfähig und traf alle ihr möglichen Maßnahmen, um die Auswirkungen der Pandemie auf ihr Personal und die beteiligten Akteure zu reduzieren (siehe Abschnitt 4.7.9.1).

¹⁰ Beschluss 2008/114/EG des Rates vom 12.2.2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur; ABl. L 41 vom 15.2.2008, Artikel 4.

¹¹ Rundschreiben der Europäischen Kommission – ARES(2020)7207855 – 30.11.2020 [FR].

3. RECHNUNGSABSCHLÜSSE

3.1. ERGEBNISRECHNUNG

(Beträge in EUR)

	Erläuterung	2020	2019
Betriebseinnahmen	4.6.1		
Beitrag der Kommission		219 207,03	217 455,97
Sonstige Betriebseinnahmen	4.6.2		
Kursgewinne		1 538,80	348,45
Sonstige Kurseinnahmen		0,00	0,00
BETRIEBSEINNAHMEN INSGESAMT		220 745,83	217 804,42
Verwaltungsaufwendungen	4.6.3.2		
Personalaufwand		7 698,55	35 871,41
Sachaufwand		7 557,82	8 564,98
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		45 506,79	66 501,45
Betriebsaufwendungen	4.6.4		
Kursverluste		1 488,94	580,24
VERWALTUNGS- UND BETRIEBSAUFWENDUNGEN INSGESAMT		62 252,10	111 518,08
ÜBERSCHUSS/(VERLUST) AUS BETRIEBLICHEN TÄTIGKEITEN		158 493,73	106 286,34
Erträge aus Finanzgeschäften	4.6.5	0,00	248,78
Aufwendungen für Finanzgeschäfte	4.6.5	0,00	0,00
ÜBERSCHUSS/(VERLUST) AUS NICHTBETRIEBLICHEN TÄTIGKEITEN		0,00	248,78
ÜBERSCHUSS/(VERLUST) AUS ORDENTLICHEN TÄTIGKEITEN		158 493,73	106 535,12
WIRTSCHAFTLICHES JAHRESERGEBNIS		158 493,73	106 535,12

3.2. VERMÖGENSÜBERSICHT

(Beträge in EUR)

	Erläuterung	2020	2019
I	ANLAGEVERMÖGEN		
	Immaterielle Anlagewerte		
	4.7.1		
	Computersoftware	3 243,50	575,00
	Immaterielle Anlagewerte in der Entstehung	177 303,74	0,00
	Sachanlagen		
	4.7.2		
	Anlagen und Geräte	0,00	0,00
	Mobiliar	0,00	0,00
	Computerhardware	11 390,43	18 304,25
	Sonstige Einbauten und Zubehör	0,00	0,00
	Investitionen		
	4.7.3		
	Zur Veräußerung verfügbare Anlagen	0,00	0,00
	Summe des Anlagevermögens	191 937,67	18 879,25
II	UMLAUFVERMÖGEN		
	Kurzfristige Forderungen		
	4.7.4		
	Kurzfristige Forderungen	0,00	2 300,00
	Antizipative und transitorische Aktiva	6348,05	7 892,21
	Barmittel und Barmitteläquivalente		
	4.7.5		
	Bankguthaben	765 219,72	711 493,22
	Umlaufvermögen insgesamt	771 567,77	721 685,43
	AKTIVA INSGESAMT	963 505,44	740 564,68
III	KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
	Abrechnungsverbindlichkeiten		
	4.7.6		
	Kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
	Kurzfristige Verbindlichkeiten bei EU-Stellen	0,00	0,00
	Antizipative und transitorische Passiva	61 140,20	1 942,11
	Von EU-Stellen erhaltene Vorfinanzierungen	10 792,97	5 544,03
	Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten	71 933,17	7 486,14
	VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	71 933,17	7 486,14
IV	NETTOVERMÖGEN/-VERBINDLICHKEITEN		
	Kapital von Euratom-Mitgliedstaaten	585 600,00	585 600,00
	Neubewertungsreserve	0,00	0,00
	Kumulierter Überschuss/Verlust	147 478,54	40 943,42
	Wirtschaftliches Jahresergebnis	158 493,73	106 535,12
	NETTOVERMÖGEN INSGESAMT	891 572,27	733 078,54
	NETTOVERMÖGEN/- VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	963 505,44	740 564,68

3.3. CASHFLOW-TABELLE

	2020	2019
CASHFLOW AUS BETRIEBLICHEN TÄTIGKEITEN		
Überschuss/(Verlust) aus betrieblichen Tätigkeiten	158 493,73	106 286,34
<u>Berichtigungsbuchungen</u>		
Abschreibung (immaterielle Anlagewerte)	644,00	690,00
Wertminderung (Sachanlagen)	6 913,82	7 874,98
(Zugang)/Abgang kurzfristiger Forderungen	2 300,00	(2 300,00)
(Zugang)/Abgang transitorischer Aktiva	1 544,16	294,46
Zugang/(Abgang) von Verbindlichkeiten gegenüber EU-Stellen	0,00	0,00
Zugang/(Abgang) von Abrechnungsverbindlichkeiten	0,00	(614,30)
Zugang/(Abgang) antizipativer Passiva	59 198,09	(1 233,54)
Zugang/(Abgang) von Vorfinanzierungen der EU-Stellen	5 248,94	(3 722,63)
Sonstige zahlungsunwirksame Bewegungen	0,00	0,00
NETTOCASHFLOW AUS BETRIEBLICHEN TÄTIGKEITEN	234 342,74	107 275,31
CASHFLOW AUS INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN		
Kauf von Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	(180 616,24)	(13 686,43)
(Zugang)/Abgang von Investitionen	0,00	0,00
Zugang/(Abgang) Neubewertungsreserve	0,00	0,00
Erhöhung/(Herabsetzung) des Eigenkapitalbestands	0,00	0,00
Finanzerträge	0,00	248,78
Finanzkosten	0,00	0,00
NETTOCASHFLOW AUS INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN	(180 616,24)	(13 437,65)
NETTOSTEIGERUNG/(RÜCKGANG) VON BARMITTELN UND BARMITTELÄQUIVALENTEN	53 726,50	93 837,66
Barmittel und Barmitteläquivalente zu Beginn des Zeitraums	711 493,22	617 655,56
Barmittel und Barmitteläquivalente zum Ende des Zeitraums	765 219,72	711 493,22

3.4. ÜBERSICHT ÜBER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

Nettovermögen	Kapital		Kumulierter Überschuss/Verlust	Wirtschaftliches Jahresergebnis	Insgesamt Nettovermögen/-verbindlichkeiten
	Neubewertungsreserve	Kapital von Mitgliedstaaten			
Saldo am 31.12.2019	0,00	585 600,00	40 943,42	106 535,12	733 078,54
Änderungen des Zeitwerts	0,00				0,00
Zugewiesenes Ergebnis			106 535,12	(106 535,12)	0,00
Abgerufenes Kapital					0,00
Jahresergebnis				158 493,73	158 493,73
Saldo am 31.12.2020	0,00	585 600,00	147 478,54	158 493,73	891 572,27

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RECHNUNGSABSCHLÜSSEN 1.1. BIS 31.12.2020

4.1. GELTENDE HAUSHALTSORDNUNG

Die ESA wendet seit dem 2. August 2018 die EU-Haushaltsordnung¹² an – Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 (Haushaltsordnung von 2012).

Artikel 68 der EU-Haushaltsordnung bestimmt: „Diese Verordnung regelt auch den Haushaltsvollzug der Euratom-Versorgungsagentur“.

Die Euratom-Versorgungsagentur fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 70. Sie wurde mit dem Euratom-Vertrag eingerichtet und sollte daher nicht als eine der in Artikel 70 Absatz 1 genannten „Einrichtungen ..., die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden“ betrachtet werden.

4.2. KEINE KONSOLIDIERUNG

Die Rechnungen der Euratom-Versorgungsagentur werden nicht mit den EU-Jahresrechnungen¹³ konsolidiert.

4.3. RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

Die Rechnungsabschlüsse werden nach Maßgabe der folgenden, allgemein anerkannten Rechnungsführungsgrundsätze erstellt, die in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 2 niedergelegt sind und den Grundsätzen der internationalen Rechnungsführungsvorschrift für den öffentlichen Sektor 1 (International Public Sector Accounting Standard (IPSAS) 1) entsprechen, nämlich:

Sachgerechte Darstellung

Rechnungsabschlüsse haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows einer Rechtsperson den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung erfordert, dass die Auswirkungen von Transaktionen sowie sonstiger Ereignisse und Bedingungen übereinstimmend mit den in den Rechnungsführungsvorschriften der Kommission enthaltenen Definitionen und Erfassungskriterien für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Aufwendungen exakt dargestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anwendung der Rechnungsführungsvorschriften der Kommission, bei Bedarf mit zusätzlichen Angaben, zu Abschlüssen führt, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln (EU-Rechnungsführungsvorschrift 2).

Periodengerechte Rechnungsführung

¹² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

¹³ ABl. C 306 vom 17.12.2007, S. 201, Artikel 10.

Damit Rechnungsabschlüsse ihren Zweck erfüllen, werden sie auf der Grundlage der Periodenrechnung erstellt. Gemäß diesem Konzept werden Transaktionen und andere Ereignisse erfasst, wenn sie auftreten (und nicht, wenn Barmittel oder Barmitteläquivalente eingehen oder bezahlt werden), und sie werden in der Periode buchmäßig erfasst und im Abschluss ausgewiesen, der sie zuzurechnen sind (EU-Rechnungsführungsvorschrift 2).

Kontinuität der Tätigkeiten

Bei der Erstellung eines Rechnungsabschlusses wird die Fähigkeit der Rechtsperson zur Fortführung ihrer Tätigkeiten bewertet. Ein Abschluss ist so lange auf der Grundlage der Annahme der Betriebsfortführung aufzustellen, bis entweder die Absicht besteht, den Rechtsträger aufzulösen oder den Betrieb einzustellen, oder es keine realistische Alternative mehr gibt, als so zu handeln. Die Rechnungsabschlüsse wurden nach dem Grundsatz der Kontinuität der Tätigkeiten erstellt, was bedeutet, dass angenommen wird, dass die ESA für unbestimmte Zeit errichtet wurde (EU-Rechnungsführungsvorschrift 2).

Konsistente Darstellung

Nach diesem Grundsatz werden Darstellung und Einordnung von Posten im Abschluss von einer Periode zur nächsten beibehalten (EU-Rechnungsführungsvorschrift 2).

Zusammenrechnung

Jede Gruppe gleichartiger Posten von wesentlicher Bedeutung wird im Rechnungsabschluss gesondert dargestellt. Posten von unterschiedlicher Art oder Funktion werden gesondert dargestellt, sofern sie nicht unwesentlich sind (EU-Rechnungsführungsvorschrift 2).

Verrechnung (Saldierungsverbot)

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Aufwendungen dürfen nicht miteinander saldiert werden, sofern die Saldierung nicht von einer EU-Rechnungsführungsvorschrift vorgegeben oder gestattet wird (EU-Rechnungsführungsvorschrift 2).

Vergleichsinformation

Sofern ein EU-Rechnungsführungsgrundsatz nichts anderes erlaubt oder vorschreibt, werden für alle im Rechnungsabschluss enthaltenen Beträge Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Periode angegeben. Wird die Darstellung oder Gliederung von Posten im Rechnungsabschluss geändert, sind – außer wenn undurchführbar – die Vergleichsbeträge umzugliedern (Rechnungsführungsvorschrift 2). Die qualitativen Anforderungen an die Finanzberichterstattung sind Stichhaltigkeit, Zuverlässigkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit; diese werden in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 2 und IPSAS 1 erläutert.

Die Zahlen für das Haushaltsjahr 2020 werden mit denen des vorangegangenen Haushaltsjahres verglichen.

4.4. IT-SYSTEME

Die finanziellen und buchhalterischen Tätigkeiten der Agentur werden durch die Informationssysteme SAP und ABAC unterstützt. Eine Validierung der Rechnungsführungssysteme wird ordnungsgemäß durchgeführt. Seit 2015 nutzt die Agentur ihr eigenes Inventarverwaltungszentrum, unterstützt durch die Anwendungen ABAC Assets und SAP Accounting.

4.5. GRUNDLAGEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES ABSCHLUSSES

4.5.1. Kontenplan

Der von der ESA verwendete Kontenplan folgt der Gliederung des Kontenplans der Europäischen Kommission.

4.5.2. Fremdwährungstransaktionen und Jahressalden

Die Rechnungsabschlüsse werden in Euro vorgelegt.

Die Jahresendstände der Finanzforderungen und -verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden anhand der am 31. Dezember geltenden Kurse in Euro umgerechnet. Fremdwährungstransaktionen werden zu dem am Datum der jeweiligen Transaktion geltenden Kurs in Euro umgerechnet.

4.5.3. Anlagevermögen

Um in der Vermögensübersicht als Aktiva ausgewiesen zu werden, müssen die Vermögenswerte unter der Kontrolle der Agentur stehen und mit einem künftigen wirtschaftlichen Nutzen für die Agentur verbunden sein.

Anlagevermögen wird unterteilt in immaterielle Anlagewerte und in Sachanlagen, je nachdem, ob es sich um feststellbare Vermögensgegenstände mit physischer Substanz oder ohne physische Substanz handelt.

Immaterielle Anlagewerte werden zu ihrem unter Ansatz des zum Zeitpunkt des Kaufs geltenden Wechselkurses in Euro umgerechneten Kaufpreis abzüglich kumulierter Abschreibung und Wertminderung bewertet.

Durch Kauf erworbene Computer-Softwarelizenzen werden auf der Grundlage ihrer Erwerbs- und Inbetriebnahmekosten aktiviert. Die Kosten für die Entwicklung oder Wartung von Computer-Softwareprogrammen werden nach Anfall als Aufwendungen verbucht.

Sachanlagen sind zu den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibung und Wertminderung ausgewiesen. Zu den Anschaffungskosten werden jene Ausgaben hinzugerechnet, die direkt mit dem Erwerb der einzelnen Anlagen in Zusammenhang stehen.

Die planmäßige Abschreibung von Anlagevermögen ist die systematische Zuweisung des Abschreibungsvolumens eines Vermögenswerts im Lauf seiner Nutzungsdauer (EU-Rechnungsführungsvorschrift 7). Die Abschreibung wird linear auf monatlicher Basis berechnet.

Anlagen mit einem Kaufpreis von weniger als 420 EUR werden als Ausgaben ausgewiesen.

Die planmäßige Abschreibung wird wie folgt berechnet:

Art des Vermögenswerts	Abschreibungsquote
Immaterielle Vermögenswerte (Computersoftware)	25 %
Immaterielle Anlagewerte in der Entstehung	0 %
Anlagen, Maschinen und Geräte	25 %
Sonstige Einbauten und Zubehör	25 %
Computerhardware	25 %
Mobiliar	10 %

Seit Oktober 2015 nutzt die Agentur ihr eigenes Inventarverwaltungszentrum, unterstützt durch die Anwendungen ABAC Assets und SAP Accounting.

4.5.4. Investitionen

Die Investitionen in Anleihen werden zu ihrem Zeitwert (Marktwert) bewertet. Die nicht realisierten Differenzbeträge zwischen dem Kaufpreis und dem Marktpreis sind unter der Neubewertungsreserve ausgewiesen.

4.5.5. Eventualforderungen und -verbindlichkeiten

Eine Eventualforderung ist ein möglicher Vermögensgegenstand, und eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche Verpflichtung, die beide aus vergangenen Geschäftsvorfällen entstehen und deren Bestehen nur durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer zukünftiger Geschäftsvorfälle bestätigt wird, die nicht vollkommen durch die Euratom-Versorgungsagentur steuerbar sind.

Eine Eventualforderung ist auszuweisen, wenn mit einem wirtschaftlichen Nutzen oder einem sogenannten Dienstleistungspotenzial zu rechnen ist. Eine Eventualverbindlichkeit ist auszuweisen, es sei denn, die Möglichkeit eines Abgangs von Ressourcen von wirtschaftlichem Nutzen oder Dienstleistungspotenzial ist unwahrscheinlich.

4.5.6. Rückgriff auf Schätzungen

Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung beinhalten Abschlüsse immer auch Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen der jeweiligen Entscheidungsträger beruhen. Zu den wichtigen Schätzungen im vorliegenden Dokument gehören unter anderem antizipative Aktiva und Passiva, Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie die Höhe der Wertminderung des Anlagevermögens. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. Änderungen der Schätzungen werden in jenem Rechnungszeitraum ausgewiesen, in dem sie bekannt werden.

4.5.7. Transaktionen mit und ohne Leistungsaustausch

Transaktionen mit Leistungsaustausch sind Transaktionen, bei denen eine Rechtsperson Vermögenswerte erhält oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder Verbindlichkeiten tilgen lässt und einer anderen Rechtsperson im Austausch einen ungefähr gleichen Wert überträgt. Sie werden im Rechnungsabschluss der ESA erfasst.

Transaktionen ohne Leistungsaustausch sind Transaktionen, die keine Geschäfte im Sinne der vorangehenden Definition sind.

Direkte Sachleistungen sowie Warenlieferungen oder Dienstleistungen für die Agentur werden nicht erfasst, da die Agentur keine ausreichende Kontrolle über die erbrachten Dienstleistungen hat bzw. nicht in der Lage ist, sie zuverlässig zu messen. Die wichtigsten Kategorien von Sachleistungen, auch solche, die nicht berücksichtigt werden, werden in den vorliegenden Erläuterungen angegeben (siehe Abschnitt 4.6.3.1). Wie auch in der Vergangenheit wurden 2020 diese Waren oder Dienstleistungen ausschließlich von der Kommission (oder durch andere Organe und Einrichtungen der EU) geliefert bzw. erbracht. Von Einzelpersonen oder privaten Unternehmen wurden keine Waren oder Dienstleistungen als Sachleistungen direkt an die Agentur geliefert bzw. für sie erbracht.

4.6. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

4.6.1. Betriebseinnahmen

Die Euratom-Versorgungsagentur (ESA) wurde unmittelbar mit Artikel 52 Euratom-Vertrag eingerichtet und nahm am 1. Juni 1960 ihre Arbeit auf. Die in Artikel 54 Euratom-Vertrag vorgesehene Möglichkeit für die ESA, zur Deckung ihrer Betriebskosten eine Abgabe auf Umsätze zu erheben, wurde vom Rat im Jahr 1960 unbefristet ausgesetzt. Infolgedessen müssen die Verwaltungskosten der Agentur von der Europäischen Kommission getragen werden (die einzigen Eigeneinnahmen der Agentur bestehen aus den Kapitalzinsen).

Seit 1960 bestehen die Betriebseinnahmen der Agentur daher aus einem Beitrag der Europäischen Kommission. Eine Ausnahme bildete der Zeitraum 2008-2011, als die ESA keine eigenen Haushaltsmittel verwaltete und ihr gesamter Mittelbedarf direkt von den Kommissionsdienststellen (GD ENER) gedeckt wurde.

4.6.2. Sonstige Betriebseinnahmen

Kursgewinne, die aus Tagesgeschäften entstehen, die nicht in Euro abgewickelt werden, Erträge aus der Abschreibung von Schulden bei operativen Tätigkeiten sowie Berichtigungen des Anlagevermögens erscheinen unter der Rubrik „Sonstige Betriebseinnahmen“.

4.6.3. Verwaltungsaufwendungen

4.6.3.1. Finanzierung durch die Kommission

i. Personalausgaben

Das Personal der Euratom-Versorgungsagentur ist gemäß Artikel 4 der Satzung der ESA¹⁴ Personal der Europäischen Kommission. Die Beamten werden von der Kommission ernannt und ihre Bezüge direkt von dieser gezahlt und nicht im Haushalt der Agentur verbucht.

Gemäß Artikel 53 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft¹⁵ ist der Stellenplan der Agentur Teil des Gesamtstellenplans der Europäischen Kommission¹⁶. Das Personal unterliegt dem Statut der Beamten¹⁷. Ende 2020 verfügte die Agentur über 16 Dauerplanstellen (7 AD- und 9 AST-Stellen). Eine Stelle war zum Jahresende unbesetzt.

¹⁴ Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12.2.2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15), insbesondere Artikel 4, 6 und 7 des Anhangs.

¹⁵ Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52, 53 und 54 (ABl. L 27 vom 6.12.1958, S. 534).

¹⁶ Angenommener Gesamthaushaltsplan der EU für 2020 (ABl. L 57 vom 27.2.2020, S. 1978), Fußnote 2.

¹⁷ EWG-/EAG-Rat: Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG).

Humanressourcen	2020	
	Im EU-Haushaltsplan bewilligt ¹⁸	Tatsächlich besetzt Stand 31.12.2020
Anzahl Stellen		
Beamte der Kommission	17	16
Planstellen insgesamt	17	16
Vertragsbedienstete	0	0
Abgeordnete nationale Sachverständige	0	0
Stellen insgesamt	17	16

Tabelle: Stellenplan der ESA

ii. Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Der Großteil der Ausgaben der Agentur wird direkt aus dem EU-Haushalt finanziert. Zudem ist die Euratom-Versorgungsagentur seit 2018 von der Zahlung jeglicher Gebühren an die Kommission für durch diese erbrachte Dienstleistungen befreit¹⁹.

Die Grundkategorien der Ausgaben, einschließlich der Dienstbezüge, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Übersicht über die direkt durch die Kommission finanzierten Ausgaben
<u>Titel 1 – PERSONALAUSGABEN</u>
Gehälter und Zulagen
Soziale und medizinische Infrastruktur
Aus- und Weiterbildung
<u>Titel 2 – INFRASTRUKTUR- UND BETRIEBSAUSGABEN</u>
Miete von Gebäuden und Nebenkosten
<i>- Gebäude, Infrastruktur und Nebenkosten</i>
Informations- und Kommunikationstechnologie
<i>- Softwareanwendungen der Kommission (ABAC...)</i>
Bewegliche Sachen und Nebenkosten
Laufende Ausgaben für den Dienstbetrieb
<i>- Papier- und Bürobedarf</i>
Porto/Telekommunikation

¹⁸ Angenommener Gesamthaushaltsplan der EU für 2020 (ABl. L 57 vom 27.2.2020, S. 1978), Fußnote 2.

¹⁹ C(2018) 5120 final vom 3.8.2018 über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union und insbesondere Anhang 21, „Leitlinien über die Bereitstellung von Dienstleistungen an andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union“.

- Computerhardware (Server, PCs und Geräte)
- Telekommunikation
Information und Veröffentlichungen
- Veröffentlichungen – Amtsblatt

Tabelle: Übersicht über die direkt durch die Kommission finanzierten Ausgaben

iii. Schätzung der von der Kommission getragenen Verwaltungsausgaben insgesamt

Auf der Grundlage der Schätzungen der Generaldirektion Haushalt (GD BUDG) für die durchschnittlichen Kosten eines Beamten²⁰ beliefen sich im Jahr 2020 die **von der Kommission finanzierten gesamten durchschnittlichen Kosten** der Agentur auf 2 432 000 EUR.

Die von der Kommission getragenen Dienstbezüge des Personals der Agentur wurden auf 2 024 000 EUR (gegenüber 2 130 100 EUR im Jahr 2019) bzw. 83 % der getragenen Kosten berechnet. Diese Übernahme ist eine satzungsgemäße Verpflichtung.

Die gesamten durchschnittlichen Kosten umfassen Dienstbezüge sowie die mit den Diensträumlichkeiten zusammenhängenden Aufwendungen (d. h. für Gebäude, andere Verwaltungskosten und IKT-Kosten), die sich insgesamt auf 408 000 EUR beliefen (17 %).

Beträge in EUR	(1)	(2)	(1) x (2)	(3)	(1) x (3)
Personal-kategorie	Zahl der Mitarbeiter	Dienstbe-züge	Durchschnittskosten der Dienstbezüge insgesamt	Durchschnittskosten insgesamt/Person (**)	Durchschnittskosten insgesamt
Beamte	15	126 500 EUR /Jahr (*)	1 897 500 EUR	152 000 EUR/Jahr (*)	2 280 000 EUR
Zeitbe-dienstete	1	126 500 EUR /Jahr (*)	126 500	152 000 EUR/Jahr (*)	152 000
Insgesamt	16		2 024 000 EUR		2 432 000 EUR

Tabelle: Schätzung der Dienstbezüge der ESA

(*) Rundschreiben der GD BUDG vom 30.11.2020 an das RUF (Réseau des Unités Financières) (ARES(2020)7207855 vom 30.11.2020) [FR].

(**) Mit Dienstbezügen, Gebäudekosten, sonstigen Verwaltungs- und IKT-Kosten.

Von der Kommission getragene Verwaltungskosten der ESA	EUR	%
Dienstbezüge	2 024 000	83 %
Sonstige Kosten	408 000	17 %
Durchschnittskosten insgesamt	2 432 000 EUR	100 %

Tabelle: Von der Kommission getragene Verwaltungskosten der ESA insgesamt

In Anbetracht der Tatsache, dass der geschätzte Betrag von 408 000 EUR alle Kosten mit Ausnahme der Dienstbezüge (und des Beitrags) deckt, wird deutlich, dass die ESA wesentlich mehr zusätzliche

²⁰ Rundschreiben der Europäischen Kommission – ARES(2020)7207855 – 30.11.2020 [FR].

Ressourcen, und zwar sowohl personelle als auch finanzielle Mittel, aus dem EU-Gesamthaushalt benötigen würde, wenn sie ihren gesamten Verwaltungsbedarf selbst decken müsste.

Sofern dies ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet, begrüßt die Euratom-Versorgungsagentur die Größenvorteile, die durch die direkte Deckung eines großen Teils ihres Verwaltungsbedarfs durch die Kommission entstehen.

4.6.3.2. Finanzierung durch die Agentur

i. Personalausgaben

Dienstreisekosten stellen den Großteil der aus dem Haushalt der Agentur finanzierten Personalkosten dar; der Rest entfällt auf Repräsentationskosten.

Ausgaben für Personal der Agentur	7 698,55 EUR
Dienstreise- und Reisekosten und sonstige Nebenkosten	
Aus- und Weiterbildungskosten	
Personalausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	

Tabelle: Von der ESA getragene Personalkosten

ii. Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Der Sachaufwand umfasst die Abschreibung für Vermögenswerte (Computersoftware, Mobiliar und Computerhardware), die mit Mitteln der Agentur erworben wurden.

Sachaufwand	7 557,82 EUR
Tilgung	644,00
Abschreibung	6 913,82

Alle übrigen Kosten sind in der Rubrik „Sonstige Verwaltungsaufwendungen“ enthalten.

Sonstige Verwaltungsaufwendungen	45 506,79 EUR
Rechenzentrum	19 545,59
Abonnements und Informationsbeschaffung	17 233,73
Mitgliedschaft in im Nuklearbereich tätigen Organisationen	4 937,33
Konferenzen, Kongresse und Sitzungen	2 577,40
Veröffentlichungen	1 061,67
Bankkosten	151,07

Tabelle: Von der ESA gedeckte sonstige Verwaltungskosten

4.6.4. Betriebsaufwendungen

Kursverluste, die aus Tagesgeschäften entstehen, die nicht in Euro abgewickelt werden, sind in der Rubrik „Betriebsaufwendungen“ enthalten.

4.6.5. Einnahmen und Aufwendungen im Rahmen von Finanzgeschäften

Diese Rubrik enthält Zinsen aus Bankkonten und Investitionen (Couponzahlung auf Anleihen) sowie ggf. Differenzbeträge zwischen Kaufpreis und Auszahlungswert der Anleihen.

Die eigenen Finanzeinnahmen der ESA stammen aus etwaigen Erträgen des abgerufenen Kapitals (585 600 EUR), das auf ein auf Euro lautendes luxemburgisches Sparkonto eingezahlt wurde. Da die Zinsen bei null liegen, wurden auf ihre Einlagen im Jahr 2020 keine Bankzinsen gezahlt (248,78 EUR im Jahr 2019).

Erträge aus Finanzgeschäften	0,00 EUR
Bankzinsen	0,00

Seit 2014 ist der Teil der Zinsen, der aus dem Beitrag der Kommission stammt, in den Einnahmen enthalten.

Seit 20. Juni 2016 hält die Agentur keine Anleihen.

4.7. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSÜBERSICHT

I. ANLAGEVERMÖGEN

4.7.1. Vermögenswerte

Die Vermögenswerte umfassen folgende Kategorien: Computersoftware; Computerhardware; Mobiliar; Anlagen, Maschinen und Geräte; sonstige Einbauten und Zubehör.

Im Oktober 2015 hat die Euratom-Versorgungsagentur ihr eigenes Inventarverwaltungszentrum eingerichtet, das in die einschlägigen Buchungssysteme (SAP und ABAC Assets) integriert ist. Alle zuvor von DIGIT verwalteten Vermögenswerte wurden auf die ESA übertragen.

Anlagen mit einem Kaufpreis von weniger als 420 EUR werden als Ausgaben ausgewiesen.

4.7.1.1. Immaterielle Anlagewerte in der Entstehung

Seit Januar 2020 entwickelt die Agentur eine neue Software, mit der die Verwaltung der zentralen Aufgaben unterstützt werden soll, die der ESA im Euratom-Vertrag und ihrer Satzung übertragen wurden. Das System NOEMI („Nuclear Observatory and ESA Management of Information“) soll die Verwaltung von Verträgen im Nuklearbereich, eine sichere Speicherung der Daten und abgeschlossenen Verträge im Nuklearbereich sowie die Beobachtung des Kernenergiemarkts unterstützen. Das Vorhaben wird im Zeitraum 2020-2021 durchgeführt und ist mit geschätzten Kosten in Höhe von 355 000 EUR verbunden. Die Agentur wendet einen Schwellenwert²¹ für die Kapitalisierung intern geschaffener immaterieller Vermögenswerte von 200 000 EUR an.

Anlagevermögen 2020	IMMATERIELL		SACHANLAGEN				INSGESAMT	
	21001000	21400001	24001001	24101000	23001000	24201000	Immaterielle Vermögenswerte	Sachanlagen
	Computer software	Manuelle immaterielle Anlagewerte in der Entstehung	Mobiliar	Computer hardware	Anlagen, Maschinen Geräte und	Sonstige Einbauten und Zubehör		
Buchwert zum 1.1.2020	6 009,66	0,00	6 222,82	52 670,77	1 266,17	1 369,26	6 009,66	61 529,02
Anschaffungen während des Haushaltsjahres	3 312,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3 312,50	0,00
Veräußerungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Übertragungen zwischen Vermögenskategorien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Änderungen	0,00	177 303,74	0,00	0,00	0,00	0,00	177 303,74	0,00

²¹ ARES(2020)7882127, Capitalisation threshold for internally generated intangible assets (IGIA) in ESA (Kapitalisierungsschwelle für intern geschaffene immaterielle Vermögenswerte (IGIA) in der ESA).

Anlagevermögen 2020	IMMATERIELL		SACHANLAGEN				INSGESAMT	
	21001000	21400001	24001001	24101000	23001000	24201000	Immaterielle Vermögenswerte	Sachanlagen
	Computer software	Manuelle immaterielle Anlagewerte in der Entstehung	Mobiliar	Computer hardware	Anlagen, Maschinen Geräte und	Sonstige Einbauten und Zubehör		
Bruttobuchwert zum 31.12.2020	9 322,16	177 303,74	6 222,82	52 670,77	1 266,17	1 369,26	186 625,90	61 529,02
Kumulierte Abschreibung zum 1.1.2020	5 434,66	0,00	6 222,82	34 366,51	1 266,17	1 369,26	5 434,66	43 224,76
Abschreibungsaufwand im Haushaltsjahr	644,00	0,00	0,00	6 913,82	0,00	0,00	644,00	6 913,82
Veräußerungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Übertragungen zwischen Vermögenskategorien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Änderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kumulierte Abschreibung zum 31.12.2020	6 078,66	0,00	6 222,82	41 280,33	1 266,17	1 369,26	6 078,66	50 138,58
Nettobuchwert zum 31.12.2020	3 243,50	177 303,74	0,00	11 390,43	0,00	0,00	180 547,24	11 390,43

4.7.2. Investitionen

Die Klassifizierung der Investitionen wird bei ihrer erstmaligen Erfassung vorgenommen und an jedem Abschlussstichtag überprüft.

Die Investitionen in verschiedene Anleihen werden als zur Veräußerung verfügbare (AFS) finanzielle Vermögenswerte klassifiziert. Investitionen werden zunächst mit dem Zeitwert angesetzt, und Änderungen desselben werden über das Eigenkapital ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert börsennotierter Wertpapiere in aktiven Märkten beruht auf den jeweiligen Geldkursen.

Am 31. Dezember 2020 waren für die Agentur keine Investitionen zu verzeichnen.

Gesamtinvestitionen	0,00 EUR
Anleihen und Wertpapiere in Euro	0,00

II. UMLAUFVERMÖGEN

4.7.3. Kurzfristige Forderungen

Kurzfristige Forderungen bestehen aus sonstigen Forderungen (den Bediensteten ausgezahlten Abschlagszahlungen für Dienstreisekosten), antizipativen Aktiva und transitorischen Aktiva.

Kurzfristige Forderungen	
Kurzfristige Forderungen	0,00
Antizipative Aktiva	0,00
Transitorische Aktiva	6 348,05
Transitorische Aktiva und antizipative Aktiva	6 348,05

4.7.4. Barmittel und Barmitteläquivalente

Ende 2020 hatte die Agentur Bankkonten in Euro. Die Konten wurden in Luxemburg geführt.

Barmittel und Barmitteläquivalente	Saldo am 31.12.2020	Saldo am 31.12.2019
Bankkonten in EUR	236 414,28	182 673,01
Spareinlagen/kurzfristige Einlagen < 3 Monate in EUR	528 805,44	528 820,21
Insgesamt in EUR	765 219,72	711 493,22

III. GESAMTVERBINDLICHKEITEN

4.7.5. Abrechnungsverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrages erfasst und die zugehörigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von der ESA anerkannt wurden.

Die antizipativen Passiva bestehen aus erhaltenen Lieferungen oder Leistungen, die nicht im Haushaltsjahr in Rechnung gestellt wurden.

Die Vorfinanzierung durch die EU-Stellen entspricht dem Ergebnis der Haushaltsergebnisrechnung und ist an die Kommission zurückzuzahlen.

IV. NETTOVERMÖGEN/-VERBINDLICHKEITEN

4.7.6. Kapital

Nach Maßgabe ihrer Satzung²² verfügt die Agentur über ein Kapital von 5 856 000 EUR. Zum Zeitpunkt des Beitritts eines Mitgliedstaats wird eine Tranche in Höhe von 10 % des Kapitals gezahlt. Der Betrag der abgerufenen Tranche belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 585 600 EUR. Luxemburg und Malta haben das Kapital der ESA nicht gezeichnet.

2020 wurde keine Änderung des Kapitals vorgenommen.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und Euratom ist Gegenstand von Abschnitt 4.7.9.2.

²² ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 18.

KAPITAL		Gezeichnetes Kapital der Mitgliedstaaten in EUR	
Beteiligter Mitgliedstaat	2020	2019	
Belgique/België – Belgien	192 000	192 000	
Republika Bulgaria – Republik Bulgarien	96 000	96 000	
Česká Republika – Tschechische Republik	192 000	192 000	
Danmark – Dänemark	96 000	96 000	
Deutschland	672 000	672 000	
Eesti – Estland	32 000	32 000	
Ellas – Griechenland	192 000	192 000	
España – Spanien	416 000	416 000	
France – Frankreich	672 000	672 000	
Hrvatska – Kroatien	32 000	32 000	
Ireland – Irland	32 000	32 000	
Italia – Italien	672 000	672 000	
Kypros – Zypern	32 000	32 000	
Latvija – Lettland	32 000	32 000	
Lietuva – Litauen	32 000	32 000	
Magyarország – Ungarn	192 000	192 000	
Nederland – Niederlande	192 000	192 000	
Österreich	96 000	96 000	
Polska – Polen	416 000	416 000	
Portugal	192 000	192 000	
România – Rumänien	288 000	288 000	
Slovenija – Slowenien	32 000	32 000	
Slovensko – Slowakei	96 000	96 000	
Suomi – Finnland	96 000	96 000	
Sverige – Schweden	192 000	192 000	
Vereinigtes Königreich ²³	672 000	672 000	
Gesamtkapital in EUR	5 856 000	5 856 000	
Wert der ersten Einzahlungsaufforderung in Höhe von 10 % in EUR	585 600	585 600	

4.7.7. Neubewertungsreserve

Die Anpassung der zur Veräußerung verfügbaren Anlagen an den beizulegenden Zeitwert wird mit der Neubewertungsreserve erfasst. Die Neubewertungsreserve entspricht der Differenz zwischen Ankaufswert und Marktwert der Investitionen (zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte), die unter Ansatz des Kurses vom 31. Dezember in Euro umgerechnet wird.

²³ Einschlägige Angaben in Abschnitt 4.7.9.2.

2020 wurden keine Finanzanlagen erworben. Da die Agentur keine sonstigen Investitionen hält, entfällt eine Neubewertung.

NEUBEWERTUNGSRESERVE	Betrag
Stand zum 31.12.2019	0,00
Ergebnis aus der Veräußerung von Wertpapieren	0,00
Änderung des Marktwerts	0,00
Stand zum 31.12.2020	0,00

V. AUßERBILANZMÄßIGE POSTEN

4.7.8. Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie sonstige Posten

Im Jahr 2020 gab es keine Eventualforderungen und keine Eventualverbindlichkeiten, die nach den beschriebenen Grundsätzen der Rechnungsführung (siehe Abschnitt 4.4.5) ausgewiesen werden müssten.

Am 31. Dezember 2020 war die Agentur an keiner Rechtsstreitigkeit beteiligt.

4.7.9. Sonstige wesentlichen Angaben

4.7.9.1. COVID-19-Pandemie

Im Jahr 2020 hatte die COVID-19-Pandemie einschneidende Auswirkungen auf die EU. Die Agentur traf alle ihr möglichen Maßnahmen, um die Auswirkungen der Pandemie auf ihr Personal und die beteiligten Akteure zu verringern. Die ESA blieb uneingeschränkt arbeitsfähig und stellte so unter Beweis, dass sie schnell auf Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise reagieren kann.

Im Einklang mit den Vorgaben der Kommission und im Interesse möglichst geringer Risiken für das Personal und seine Angehörigen führte die ESA Telearbeit als Standardoption ein. Systemrelevantes und erforderliches Personal, das Zugang zu Ressourcen benötigte und vor Ort arbeiten musste, konnte dies auf Rotationsbasis jedoch tun.

Gleichzeitig unternahm die ESA alle erforderlichen Schritte, um ihre Kerntätigkeiten fortzuführen, d. h. Verträge über die Lieferung von Kernmaterial zu bewerten und zu schließen und den Markt für Kernbrennstoffe sowie die Versorgung mit medizinischen Radioisotopen zu überwachen. Der Jahresbericht der ESA wurde aufgrund von Schwierigkeiten bei der Überprüfung und der Notwendigkeit, den Beirat im schriftlichen Verfahren zu konsultieren, am 1. September 2020 veröffentlicht. Hinsichtlich der zentralen Analyse des EU-Marktes (Angebot von und Nachfrage nach Nuklearmaterial und -dienstleistungen in der EU), des endgültigen Jahresabschlusses und des Berichts über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement wurden die vorgeschriebenen Fristen jedoch eingehalten. Während die Frühjahrssitzung des Beirats 2020 abgesagt wurde, da sie in die erste Welle der Pandemie fiel, wurde die zweite Sitzung in einem virtuellen Format erfolgreich organisiert und abgehalten. Zudem wurde eine internationale virtuelle Sitzung der europäischen

Beobachtungsstelle zur sicheren Versorgung mit medizinischen Radioisotopen organisiert und abgehalten.

Parallel dazu nahm die ESA über eine Änderung ihres Haushaltsplans Änderungen an der Ausgabenstruktur vor, um die Ausgaben für die Organisation von Sitzungen, die Teilnahme an Konferenzen und satzungsmäßige Dienstreisen zu verringern. Stattdessen investierte sie in eine Verbesserung ihrer zentralen IT-Anwendung (siehe Abschnitt 4.7.1.1).

Soweit angezeigt, änderte die ESA in ihrem neuen Arbeitsprogramm für 2021 für spätere Zeiträume den Umfang ihrer laufenden Aufgaben und passte Konzept und Zeitplan an, um sich ändernden Umständen Rechnung zu tragen.

4.7.9.2. Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und Euratom

Im Einklang mit den Bestimmungen seines Austrittsabkommens²⁴, das auf der Grundlage von Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union geschlossen worden war, trat das Vereinigte Königreich am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) aus. Das Abkommen sah einen Übergangszeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 vor, in dem das EU-Recht weiterhin für das und im Vereinigten Königreich galt, das Land aber nicht mehr in den EU/Euratom-Organen, -Agenturen, -Einrichtungen und -Ämtern vertreten war.

Das Vereinigte Königreich hatte als Mitgliedstaat einen Anteil am Kapital der Euratom-Versorgungsagentur (das sich seit 2013 auf 5 856 000 EUR beläuft) in Höhe von 672 000 EUR gezeichnet. Es zahlte 10 % seines Anteils, d. h. 67 200 EUR, zum Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Atomgemeinschaft ein. Seitdem befindet sich der Betrag auf dem Bankkonto der Agentur.

Hinsichtlich dieses eingezahlten Teils des Anteils des Vereinigten Königreichs weist die Agentur darauf hin, dass das Austrittsabkommen (oder eine andere Vereinbarung, Regelung oder ein anderer bisher erlassener Rechtsakt) hierzu keine Bestimmungen enthält. Nach unserem Verständnis hatte der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und Euratom bis zum 31. Dezember 2020 (dem Ende des Übergangszeitraums) in jedem Fall keine Beeinträchtigungen der rechtlichen Lage zur Folge.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Jahresabschlusses ergeben sich daher keine finanziellen Auswirkungen für den Jahresabschluss 2020.

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 bemüht sich die Agentur, die in diesem Bereich nicht unilateral handeln kann, um rechtliche Klarheit. Die Frage der Einzahlung des Vereinigten Königreichs auf unsere Konten wurde wiederholt (auch vor Abschluss des Austrittsabkommens) bei den zentral mit dem Brexit befassten Kommissionsdienststellen angesprochen. Wir haben sie erst kürzlich dringend gebeten, geeignete Maßnahmen zu treffen und uns zu beraten.

Zudem ist nach Ansicht der Agentur eine Änderung ihrer Satzung erforderlich, um die Höhe ihres Kapitals anzupassen. Da die Satzung durch einen Beschluss des Rates festgelegt wird, muss die

²⁴ ABl. C 144 I vom 25.4.2019, S. 1.

Kommission zunächst einen Vorschlag zur Einleitung des entsprechenden Legislativverfahrens vorlegen. Die ESA hat ihre Ansprechpartner bei der Kommission bereits darauf hingewiesen.

Daraus ergibt sich Folgendes: Bis zu einem Beschluss hinsichtlich des eingezahlten Kapitals des Vereinigten Königreichs beabsichtigt die ESA nicht, aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in den folgenden Zeiträumen eine Zahlung, Rückzahlung oder Vergütung an das Vereinigte Königreich vorzunehmen.

4.7.10. Änderungen von Rechnungslegungsmethoden

Im Haushaltsjahr 2020 wurden keine Rechnungslegungsmethoden geändert.

4.7.11. Verbundene Dritte

Mit der Agentur verbundene Dritte sind die Europäische Kommission und das Management in Schlüsselpositionen. Transaktionen mit diesen finden innerhalb der normalen Tätigkeiten der ESA statt, weshalb gemäß den EU-Rechnungsführungsvorschriften keine besonderen Anforderungen an Angaben zu diesen Transaktionen zu erfüllen sind.

4.7.11.1. Dienstbezüge des Managements in Schlüsselpositionen

Die höchste Besoldungsgruppe (Generaldirektorin – Anweisungsbefugte) der Agentur im Jahr 2020 war AD 15. Die Generaldirektorin wird im Einklang mit dem Statut der Beamten der EU vergütet. Es wurden keine Transaktionen (Darlehen) von der Agentur an die Generaldirektorin getätigt.

Beschreibung der höchsten Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Personen dieser Besoldungsgruppe	Darlehen an verbundene Parteien	
			Nominalbetrag	Noch offener Betrag (Stand: 31.12.2020)
Direktorin	AD15	1	0,00	0,00

4.7.12. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Zum Datum der Unterzeichnung dieses Jahresabschlusses ist die Rechnungsführerin der Agentur auf keine anderen wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag gestoßen, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechnungsabschlüsse hätten, und ihr wurden auch keine solchen Ereignisse gemeldet.

Der Jahresabschluss und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren Daten erstellt und diese sind in den vorstehenden Angaben berücksichtigt.

4.8. FINANZRISIKOMANAGEMENT

4.8.1. Finanzinstrumente

Zu den Finanzinstrumenten gehören Barmittel, kurzfristige Forderungen und einziehbare Beträge, kurzfristige Verbindlichkeiten und zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte (Anleihen). Finanzinstrumente sind mit Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken verbunden; nachstehend wird beschrieben, wie mit diesen umgegangen wird.

4.8.2. Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Cashflows eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Marktpreise schwankt bzw. schwanken. Das Marktrisiko umfasst nicht nur das Potenzial für Verluste, sondern auch das Potenzial für Gewinne. Es beinhaltet das Wechselkursrisiko, das Zinsrisiko und sonstige Preisrisiken (die ESA ist keinen anderen wesentlichen Preisrisiken ausgesetzt).

- **Zinsrisiko**

Das Zinsrisiko bezeichnet die Möglichkeit einer Wertminderung einer Sicherheit, insbesondere einer Anleihe, die sich aus einem Zinsanstieg ergibt. In der Regel verringert ein höherer Zinssatz den Preis von festverzinslichen Anleihen und umgekehrt.

Bis zum 20. Juni 2016 erhielt die ESA einen festen Couponsatz von 6 % auf den Nennwert der Anleihe, die ihre zur Veräußerung verfügbare Investition (available-for-sale – AFS) darstellte. Die Anleihe wurde am 20.6.2016 fällig. 2020 wurde keine andere Investition getätigt.

Die ESA leiht oder verleiht kein Geld. Sie erzielt jedoch einen Zinsgewinn für die Guthaben auf ihren Bankkonten. Die Agentur gewährleistet mit entsprechenden Maßnahmen, dass diese Zinsgewinne regelmäßig den Marktzinssätzen und deren möglichen Schwankungen angepasst werden.

- **Wechselkursrisiko**

Das Wechselkursrisiko bezeichnet das Risiko einer Beeinträchtigung der Tätigkeiten einer Rechtsperson oder des Wertes ihrer Investitionen durch Wechselkursschwankungen. Das Risiko ergibt sich aus einer Preisschwankung zwischen zwei Währungen.

Alle finanziellen Vermögenswerte der Agentur, einschließlich der Bankkonten, lauten auf Euro.

Die Agentur ist nur bei bestimmten Zahlungen an Lieferanten in Fremdwährungen Wechselkursschwankungen ausgesetzt und akzeptiert dieses Risiko.

Ende 2020 gab es weder Vermögenswerte noch Verbindlichkeiten in Fremdwährung.

Tabelle A: Übersicht über Fremdwährungen, die mit einem Wechselkursrisiko für die EU-Einrichtung verbunden sein könnten

Angaben zum Wechselkursrisiko							
EAR 11 - Abschnitt 9.28-30							
31.12.2020	Währungsrisiko (in die Tabelle aufzunehmende Beträge in EUR)						
	USD ¹	GBP ¹	DKK ¹	SEK ¹	EUR	Andere ¹	EUR insgesamt
Monetäre Aktiva	0,00	0,00	0,00	0,00	765 219,72	0,00	765 219,72
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte					0,00		0,00
Darlehen (Darlehen einschließlich kurzfristiger Einlagen >3 Monate und <1 Jahr)							0,00
Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten							0,00
Forderungen gegenüber Dritten					0,00		0,00
Forderungen gegenüber konsolidierten Einrichtungen							0,00
Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich kurzfristiger Einlagen <3 Monate)					765 219,72		765 219,72
Monetäre Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	10 792,97	0,00	10 792,97
Rückstellungen							0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten					0,00		0,00
Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einrichtungen					10 792,97		10 792,97
Nettoposition	0,00	0,00	0,00	0,00	754 426,75	0,00	754 426,75

¹ Gegenwert in EUR

4.8.3. Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes, verursacht durch die Nichtzahlung eines Darlehens oder einer sonstigen Kreditlinie (entweder von Kapital oder Zinsen oder beidem) durch einen Schuldner/Kreditnehmer oder die Nichteinhaltung einer vertraglichen Verpflichtung.

Weder verleiht die Agentur Geld noch gewährt sie Finanzhilfen.

Die Kassenmittel der ESA werden in einer Geschäftsbank (Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat (BCEE), Luxemburg) mit hoher Bonität gehalten. Das derzeitige Rating für langfristige Einlagen bei der BCEE ist Aa2 (laut Bericht von Moody's vom 21.10.2020)²⁵, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die BCEE vollständig Eigentum des luxemburgischen Staates ist. Sowohl Fitch als auch Moody's und S&P bewerten den luxemburgischen Staat mit AAA. Das Rating wird regelmäßig überwacht.

²⁵ https://www.moodys.com/research/Moodys-announces-completion-of-a-periodic-review-of-ratings-of-PR_432979

Am 31. Dezember 2020 hielt die Agentur keine Staatsanleihen.

Die Belastung durch Kreditrisiken ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Kreditrisiko

Tabelle A: Kreditqualität der finanziellen Vermögenswerte, die weder überfällig noch wertgemindert sind

Zum 31.12.2020	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (einschließlich aufgelaufener Zinsen) ²	Darlehen (einschließlich kurzfristiger Einlagen >3 Monate und <1 Jahr)	Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten ³	Forderungen gegenüber Dritten	Forderungen gegenüber EU-Stellen	Kurzfristige Einlagen (<3 Monate – einschließlich aufgelaufener Zinsen) ⁴	Barmittel und Barmitteläquivalente ⁴
Gegenparteien mit externem Rating¹:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	528 805,44	236 414,28
Prime und High Grade	0,00				entfällt	528 805,44	236 414,28
Upper Medium Grade					entfällt		
Lower Medium Grade					entfällt		
Non-Investment Grade					entfällt		
Kein Rating					entfällt		
Gegenparteien ohne externes Rating:	0,00	0,00	0,00	2300,00	0,00	0,00	0,00
Gruppe 1 – nie in Verzug geratene Schuldner			entfällt	0,00			
Gruppe 2 – in der Vergangenheit in Verzug geratene Schuldner			entfällt		entfällt		

¹ Für Gegenparteien mit externem Rating: die Entsprechungstabelle ist der „Ratingtabelle“ zu entnehmen.

² Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte: Anleihen und sonstige Schuldtitel -> Eigenkapitalinstrumente ausgenommen.

³ Zum Rating der Mitgliedstaaten: siehe „Rating der Mitgliedstaaten“.

⁴ Bitte geben Sie den Namen der Bank in dem untenstehenden Kasten an.

Name der Bank
Banque et Caisse d'Epargne, Luxemburg

4.8.4. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aus der Schwierigkeit der Veräußerung eines Vermögenswerts ergibt, z. B. das Risiko, dass eine bestimmte Sicherheit oder ein bestimmter Vermögenswert nicht schnell genug auf dem Markt gehandelt werden kann, um einen Verlust zu verhindern oder einer Verpflichtung nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko ergibt sich aus laufenden finanziellen Verpflichtungen, einschließlich der Abtragung von Verbindlichkeiten.

Durch die Haushaltsgrundsätze der EU ist sichergestellt, dass insgesamt für ein gegebenes Jahr zur Verfügung stehende Zahlungsmittel stets ausreichen, um alle Zahlungen auszuführen. Die Agentur hat keine eigenen Einnahmen. Der Haushalt wird vollständig durch einen EU-Haushaltsbeitrag finanziert, der im Einzelplan „Kommission“ enthalten ist und von dort überwiesen wird. Er wird im Allgemeinen in zwei Tranchen zu Beginn jedes Halbjahres gezahlt, während Zahlungen während des gesamten Jahres vorgenommen werden.

Die ESA verwaltet das Liquiditätsrisiko, indem sie die prognostizierten und die tatsächlichen Cashflows konstant beobachtet.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit einer unmittelbaren oder kurzfristigen Barentnahme.

Die verbleibenden Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten der Agentur sind nachstehend zusammengefasst (antizipative Passiva ausgenommen):

Liquiditätsrisiko				
Zum 31.12.2020	< 1 Jahr	1–5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	0,00			0,00
Verbindlichkeiten gegenüber EU-Stellen	10 792,97			10 792,97
Verbindlichkeiten insgesamt	10 792,97	0,00	0,00	10 792,97

5. ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG

5.1. HAUSHALTSGRUNDSÄTZE UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS

5.1.1. Rechtsgrundlage

Die Agentur hat Rechtspersönlichkeit und genießt finanzielle Autonomie (Artikel 54 Euratom-Vertrag); sie steht unter Aufsicht der Kommission (Artikel 53 Euratom-Vertrag) und verfolgt keinen Erwerbzzweck.

Die Rechtsgrundlage für den Haushaltsvollzug umfasst:

Vertrag/Beschluss	Datum	Mandat/Aufgaben /Funktionen
Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52, 53 und 54 (ABl. L 27 vom 6.12.1958, S. 534)	6.12.1958	Gründung der Euratom-Versorgungsagentur
Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates (ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15), insbesondere Artikel 4 ff. des Anhangs	12.2.2008	Satzung der Euratom-Versorgungsagentur
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012, insbesondere Artikel 68	3.8.2018	Für die Agentur geltende Haushaltsordnung

Gemäß Artikel 68 der Haushaltsordnung von 2018²⁶, in dem es heißt „Diese Verordnung regelt auch den Haushaltsvollzug der Euratom-Versorgungsagentur“, erfolgt die Haushaltsbuchführung der ESA im Einklang mit der Haushaltsordnung.

Artikel 7 der Satzung der Euratom-Versorgungsagentur²⁷ lautet wie folgt:

- „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- Die Einnahmen der Agentur setzen sich aus einem Beitrag der Gemeinschaft, Bankzinsen und Einnahmen aus ihren Kapital- und Bankinvestitionen sowie bei Bedarf einer in Artikel 54 des Vertrags²⁸ vorgesehenen Abgabe und Anleihen zusammen.
- Die Ausgaben der Agentur umfassen die Verwaltungskosten für ihr Personal und den Beirat sowie Kosten, die sich aus Verträgen mit Dritten ergeben.“

Außerbudgetäre Ausgaben stellen den größten Teil der Verwaltungsausgaben der ESA dar, die direkt von der Kommission aus den entsprechenden Haushaltslinien des Haushaltsplans der EU finanziert werden. Gemäß Artikel 4 der Satzung der ESA werden die Dienstbezüge von der Kommission gezahlt und nicht dem Haushalt der Agentur angelastet. Die Hauptkategorien der außerbudgetären

²⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

²⁷ Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom Dienstag, 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15), insbesondere Artikel 4, 6 und 7 des Anhangs.

²⁸ Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52, 53 und 54 (ABl. L 27 vom 6.12.1958, S. 534).

Ausgaben umfassen Dienstbezüge, sonstige Personalausgaben wie Fortbildung sowie Gebäude, Mobiliar und einen Teil der IT-Ausstattung.

Einnahmen	%	Ausgaben	%
Beitrag der Kommission	100 %	Verwaltungsaufwendungen	100 %
Bankzinsen	0 %	<i>Ausgaben, die sich aus Verträgen mit Dritten ergeben²⁹</i>	0 %
Einnahmen aus Investitionen	0 %		

5.1.2. Haushaltsgrundsätze

Der Haushaltsplan der ESA wurde im Einklang mit den in der Haushaltsordnung der EU verankerten Grundsätzen der Einheit, der Haushaltswahrheit, der Jährlichkeit, des Haushaltsausgleichs, der Rechnungseinheit, der Gesamtdeckung, der Spezialität, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie der Transparenz aufgestellt.

a) Der Grundsatz der Einheit und der Haushaltswahrheit bedeutet, dass alle Einnahmen und Ausgaben der ESA, sofern diese dem Haushalt zugerechnet werden, in einem einzigen Haushaltsdokument ausgewiesen werden müssen, das jeden Posten der Ausgaben und Einnahmen umfasst.

b) Der Grundsatz der Jährlichkeit bedeutet, dass die Mittel die Anforderungen eines bestimmten Haushaltsjahres decken und nur in diesem Jahr (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember) verwendet werden können.

c) Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs zwischen Einnahmen und Ausgaben ist in mathematischer Hinsicht eingehalten, wenn im Haushaltsplan Einnahmen und Mittel für Zahlungen ausgeglichen sind. Die Einnahmen können höher oder niedriger ausfallen als veranschlagt.

d) Der Grundsatz der Rechnungseinheit bedeutet, dass die Aufstellung des Haushaltsplans, der Haushaltsvollzug und die Rechnungslegung in Euro erfolgen müssen.

d) Der Grundsatz der Gesamtdeckung bedeutet, dass alle Einnahmen zur Deckung der gesamten Ausgaben dienen, ohne dass ein bestimmter Einnahmeposten mit einem bestimmten Ausgabenposten besonders verknüpft wäre.

f) Der Grundsatz der Spezialität bedeutet, dass die Mittel nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bereitgestellt wurden, und nach Titeln und Kapiteln sachlich gegliedert werden. Die Kapitel werden nach Artikeln und Posten weiter gegliedert.

g) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung schreibt vor, dass die Haushaltsmittel im Einklang mit den Grundsätzen der **Sparsamkeit** (Bereitstellung der zur Durchführung einer Tätigkeit verwendeten Mittel erfolgt rechtzeitig, in angemessener Art und Menge und zum bestmöglichen Preis), **Effizienz** (Erreichen des bestmöglichen Verhältnisses zwischen eingesetzten Mitteln und erzielten Ergebnissen) und **Wirksamkeit** (Erreichen der konkreten Zielsetzungen und angestrebten Ergebnisse) verwaltet und verwendet werden.

²⁹ Gemäß Artikel 54 Euratom-Vertrag, der bis heute nicht in Kraft getreten ist.

h) Der Grundsatz der Transparenz schreibt vor, dass Haushaltsplan, Berichtigungshaushaltspläne und Abschlüsse zu veröffentlichen sind und der Haushaltsbehörde und dem Rechnungshof bestimmte Informationen vorzulegen sind.

5.1.3. Haushaltsgliederung

Der Haushaltsplan der ESA umfasst lediglich Verwaltungsmittel, und zwar nur nichtgetrennte Mittel, was bedeutet, dass die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen gleich hoch sind. Die Agentur verwaltet keine operativen Haushaltslinien und gewährt keine Finanzhilfen.

Herkunft der Mittel

Die in Artikel 54 Euratom-Vertrag vorgesehene Möglichkeit für die ESA, zur Deckung ihrer Betriebskosten eine Abgabe auf Umsätze zu erheben, wurde vom Rat im Jahr 1960 unbefristet ausgesetzt. Infolgedessen muss der größte Teil der Verwaltungskosten der Agentur von der Europäischen Kommission getragen werden (die einzigen Eigeneinnahmen der Agentur bestehen aus den Kapitalzinsen).

5.1.4. Haushaltsverfahren

Gemäß Artikel 7 der Satzung der ESA muss der Generaldirektor jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr aufstellen. Dieser Voranschlag, der auch einen Entwurf des Stellenplans umfasst, ist der Kommission nach Einholung der Stellungnahme des Beirats bis 31. März zuzuleiten.

Anhand des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für den Stellenplan und den Zuschuss aus dem Gesamthaushaltsplan für erforderlich erachteten Ansätze in den Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union ein.

Im Rahmen des Haushaltsverfahrens bewilligt die Haushaltsbehörde die Mittel für den Zuschuss für die Agentur und stellt den Stellenplan für die Agentur auf; die Stellen der Versorgungsagentur werden im Stellenplan der Kommission gesondert angegeben.

Der Haushaltsplan wird von der Kommission festgestellt. Er wird endgültig, sobald die endgültige Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union erfolgt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst. Der Haushaltsplan der Agentur wird auf ihren Internetseiten veröffentlicht.

5.1.5. Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) führt jährlich im Einklang mit international anerkannten Prüfungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor eine Prüfung der Finanz- und Haushaltsbuchführung der ESA und der zugrunde liegenden Vorgänge durch. Dem Rechnungshof obliegt es, dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Die ESA nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis und ergreift erforderlichenfalls Maßnahmen. Zudem verfolgt sie aufmerksam die bereichsübergreifenden Bemerkungen, die mit dem Jahresbericht über die Agenturen der EU³⁰

³⁰ https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/AUDITINBRIEF_AGENCIES_2018/AUDITINBRIEF_AGENCIES_2018_DE.pdf

einhergehen. Im Jahr 2021 fand der Prüfbesuch in Bezug auf den Jahresabschluss 2020 vom 8. bis 12.2.2021 und vom 24. bis 26.3.2021 statt.

5.1.6. Entlastung

Zuständig für die Entlastung der ESA ist das Europäische Parlament, es handelt auf Empfehlung des Rates. Am 13. Mai 2020 erteilte das Europäische Parlament der Generaldirektorin der ESA Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans im Haushaltsjahr 2018³¹.

³¹ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13.5.2020 (P9_TA-PROV(2020)0104: Beschluss 2019/2087(DEC), P9_TA-PROV(2020)0121: Beschluss 2019/2098(DEC)), Az. Ares(2019)3499364 – 3.7.2020.

5.2. AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

5.2.1. Die Ausführung des Haushaltsplans auf einen Blick

EC Contribution ⁽¹⁾	<ul style="list-style-type: none"> • EUR 230 000.00
Committed Appropriations ⁽²⁾	<ul style="list-style-type: none"> • EUR 228 949.17 (C1) • EUR 131 137.56 (C8)
Payment Appropriations ⁽³⁾	<ul style="list-style-type: none"> • EUR 51 370.50 (C1) • EUR 121 694.06 (C8)

(1) Eingenommene Mittel im Jahr N, ohne zweckgebundene Einnahmen

(2) Im Jahr N gebundene Mittel (Haushaltsmittel aus C1 und C8), ohne Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen

(3) Im Jahr N ausgezahlte Mittel (Haushaltsmittel aus C1 und C8), ohne Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen

5.2.2. Endgültiger Haushalt

5.2.2.1. Ursprünglich angenommener Haushaltsplan

Der angenommene Haushaltsplan 2020 der Euratom-Versorgungsagentur³² umfasste Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 230 000 EUR (223 000 EUR im Jahr 2019). Er wurde vollständig durch den Beitrag der Kommission aus der EU-Haushaltslinie 32 01 07 „Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur“ und aus der Haushaltslinie 32 02 02 „Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt“ finanziert.

5.2.2.1. Berichtigungshaushalt

Im November 2020 wurde³³ aufgrund der COVID-19-Krise ein Berichtigungshaushalt angenommen, um interne Transfers aus den von der COVID-19-Pandemie betroffenen Haushaltslinien (Dienstreisen, Sitzungen) vorzunehmen und so die Entwicklung einer IT-Anwendung für Verträge im Nuklearbereich zu beschleunigen (NOEMI, „Nuclear Observatory and ESA Management of

³² C(2020) 2 vom 7.1.2020.

³³ C(2020) 8234 vom 26.11.2020

Information“) und Teile des Projekts teilweise umzusetzen, die ursprünglich 2021 finanziert werden sollten. Der Gesamthaushalt belief sich unverändert auf 230 000 EUR.

5.2.2.1. Interner Transfer

Im Dezember 2020 erschienen schließlich gemäß den Artikeln 28 und 68 der EU-Haushaltsordnung kleine interne Mittelübertragungen³⁴ innerhalb des Einzelplans, d. h. von Titel zu Titel oder von Kapitel zu Kapitel (siehe Abschnitt 5.5) notwendig, um entstandenen Erfordernissen in Kapitel 27 des Haushaltsplans im Zusammenhang mit Veröffentlichungen und Informationstätigkeiten Rechnung zu tragen.

5.2.3. Eingenommene Mittel

Im Jahr 2020 beliefen sich die Gesamteinnahmen für den Haushalt 2020 auf 230 248,78 EUR (gegenüber 223 248,66 EUR im Jahr 2019). Der ESA wurde ein im Vergleich zum Jahr 2019 (223 000 EUR) um 3 % höherer Beitrag der Kommission in Höhe von 230 000 EUR gewährt.

Abgesehen vom Beitrag der Kommission, der 99,9 % ihrer Einnahmen ausmacht, stellte die Agentur eine Einziehungsanordnung für die Bankzinsen (des Finanzjahrs 2019) aus dem als Guthaben auf Bankkonten liegenden Kapital der Agentur aus, die 248,78 EUR oder 0,1 % der Einnahmen ausmachen (gegenüber 248,66 EUR im Jahr 2019).

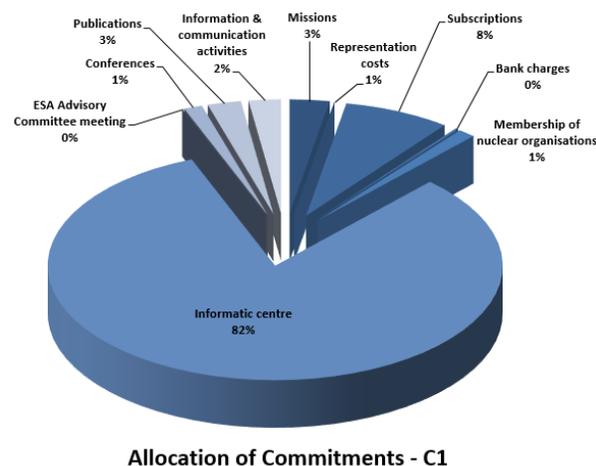
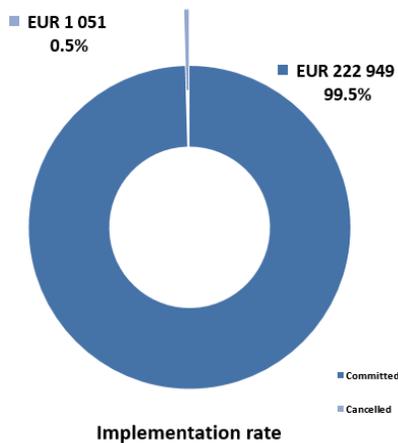
Einnahmen	Beträge in EUR	%
Beitrag der Kommission	230 000,00	99,9 %
Bankzinsen	248,78	0,1 %
Insgesamt	223 248,78	100 %

5.2.4. Mittelbindungen des laufenden Jahres – C1

Die Höhe der ausgeführten Mittelbindungen betrug 2020 insgesamt 228 949,17 EUR (99,54 %). Im Jahr 2019 lagen die ausgeführten Mittelbindungen bei 222 689,31 EUR (= 99,9 %). Die Grundkategorien der Ausgaben: Informatik-Zentrum (82 %), Abonnements und Erwerb von Informationsträgern (8 %), Veröffentlichungen (3 %) und Kommunikationstätigkeiten (2%).

C1-Mittel des Jahres	Beträge in EUR	%
Mittel für Verpflichtungen	230 000,00 EUR	
Ausgeführte Mittelbindungen	228 949,17 EUR	99,54 %
Verfallene Mittel	1 050,83 EUR	0,46 %

³⁴ Beschluss Nr. 2/2020 der Generaldirektorin vom 1.2.2020, Ares(2020)72714890 – interne Mittelübertragungen im Haushaltsplan 2020 der Euratom-Versorgungsagentur.



5.2.5. Verfall von Mitteln des laufenden Jahres – C1

Die nichtgebundenen Mittel (C1) beliefen sich im laufenden Jahr auf 1 050,83 EUR bzw. 0,46 % (310,69 EUR im Jahr 2019).

5.2.6. Zahlungen des laufenden Jahres – C1

Die ausgeführten Zahlungen beliefen sich 2020 auf 51 370,50 EUR, was einer Ausführungsquote von 22 % der verfügbaren Mittel entspricht. Im Jahr 2019 lagen die Zahlungen bei 91 551,75 EUR (= 41 %).

C1-Mittel	Beträge in EUR	%	
Mittel für Zahlungen (1)	230 000,00 EUR		
Ausgeführte Mittelbindungen (2)	228 949,17 EUR	100 %	(2)/(1)
Ausgeführte Zahlungen (3)	51 370,50 EUR	22 %	(3)/(1)

5.2.7. Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Von 2020 wurden abzuwickelnde Mittelbindungen (RAL – „reste à liquider“, zugesagte, aber noch nicht bezahlte Beträge) in Höhe von 177 578,67 EUR (bzw. 78 %) auf das Haushaltsjahr 2021 übertragen (131 137,56 EUR oder 59 % im Jahr 2019). Der höhere Betrag umfasst IT-Dienstleistungen für das IT-Projekt Noemi, nicht vollständig bzw. noch nicht durchgeführte Veröffentlichungstätigkeiten sowie Kommunikationsmaterial.

C1-Mittel	Beträge in EUR	%	
-----------	----------------	---	--

Auf 2021 übertragene noch abzuwickelnde Mittelbindungen (RAL) (4)	177 578,67 EUR	78 %	(4)/(2)
---	----------------	------	---------

5.2.8. Aus dem Vorjahr übertragene Mittelbindungen – C8

Die Übertragung von Mitteln für Zahlungen vom Jahr 2019 auf 2020 belief sich auf 131 137,56 EUR (30 673,59 im Jahr 2019).

5.2.8.1. Zahlungen mit übertragenen Mitteln – C8

Die 2020 mit aus dem Vorjahr übertragenen Mittel (C8) ausgeführten Zahlungen beliefen sich insgesamt auf 121 694,06 EUR. Damit war die Ausführungsquote bei übertragenen Mitteln (C8) trotz der negativen Auswirkungen der Pandemie mit 93 % sehr hoch.

5.2.8.2. Verfallene Mittel für Zahlungen, die aus dem Vorjahr übertragen wurden – C8

Die verfallenen (C8-)Mittel für Zahlungen, die aus dem Vorjahr übertragen wurden, betragen 9 443,50 EUR bzw. 7 % des C8-Haushaltsplans. Trotz der Pandemie verringerte sich der Anteil der verfallenen Mittel gegenüber 2019 (5 216,47 EUR oder 17 %). Die verfallenen Mittel betrafen Dienstreisen und IT-Dienstleistungen, die aufgrund der COVID-19-Beschränkungen nicht durchgeführt bzw. in Anspruch genommen werden konnten.

Übertragene Mittel (C8) aus dem Vorjahr (aus 2019 nach 2020)	Beträge in EUR	%
Aus 2019 übertragene Haushaltsmittel	131 137,56 EUR	
Zahlungen aus C8-Mitteln	121 694,06 EUR	93 %
Verfallene C8-Mittel	9 443,50 EUR	7 %

5.3. HAUSHALTSERGEBNISRECHNUNG

Das Haushaltsergebnis der Agentur wurde auf 10 792,97 EUR berechnet, die dem EU-Haushalt wieder zuzuführen sind.

5.3.1. Berechnung des Haushaltsergebnisses

Die Einnahmen werden nach Maßgabe der Beträge erfasst, die im Laufe des Haushaltsjahres tatsächlich eingegangen sind. Bei der Ermittlung des Haushaltsergebnisses gelten als Aufwendungen die Zahlungen zulasten der verfügbaren Mittel des Haushaltsjahres und die Mittel desselben Haushaltsjahres, die auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Als Zahlungen zulasten der verfügbaren Mittel des Haushaltsjahres gelten diejenigen Zahlungen, die von der Rechnungsführerin jeweils bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres geleistet worden sind.

Diese Differenz erhöht bzw. vermindert sich um

- den Nettobetrag, der sich aus dem Verfall aus früheren Haushaltsjahren übertragener Mittel für Zahlungen ergibt, und
- den Saldo der während des Haushaltsjahres festgestellten Wechselkursgewinne und -verluste.

Beträge in EUR		2020	2019	
HAUSHALTSERGEBNISRECHNUNG (N=2020)				
EINNAHMEN				
	Ausgleichszahlung der Kommission	+	230 000	223 000
	Sonstiger Zuschuss der Kommission (Phare, IPA ...)	+	0,00	0,00
	Gebühreneinnahmen	+	0,00	0,00
	Sonstige Einnahmen	+	248,78	248,66
GESAMTEINNAHMEN (a)			230 248,78	223 248,66
AUSGABEN				
TITEL I: PERSONAL				
	Zahlungen	-	6 366,55	33 291,48
	Übertragene Mittel	-	133,45	5 105,97
TITEL II: VERWALTUNGSaufWENDUNGEN				
	Zahlungen	-	45 003,95	58 260,27
	Übertragene Mittel	-	177 445,22	126 031,59
TITEL III: BETRIEBSAusGABEN				
	Zahlungen	-	0,00	0,00
	Übertragene Mittel	-	0,00	0,00
GESAMTAUSGABEN (B)			228 949,17	222 689,31
ERGEBNIS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR (A-B)			1 299,61	559,35
	Stornierung nicht in Anspruch genommener Übertragungen aus dem Vorjahr	+	9 443,50	5 216,47
	Berichtigung für die Übertragung von zum 31.12. verfügbaren Mitteln des Vorjahres aus zweckgebundenen Einnahmen	+	0,00	0,00
	Kursgewinne und -verluste (+/-)	+/-	49,86	(231,79)
SALDO DER ERGEBNISRECHNUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR			10 792,97	5 544,03
	Saldo Jahr N-1	+/-	5 544,03	9 266,66
	Positiver Saldo aus dem Jahr N-1, der im Jahr N an die Kommission rückgezahlt wurde	-	(5 544,03)	(9 266,66)

Ergebnis zur Bestimmung der Beträge in der allgemeinen Rechnungsführung		10 792,97	5 544,03
Zuschuss der Kommission – Agentur erfasst antizipative Aktiva und die Kommission antizipative Passiva		219 207,03	217 455,97
An die Kommission noch von der Agentur im Jahr N+1 zurückzuzahlende Vorfinanzierung		10 792,97	5 544,03

5.4. ABGLEICH VON PERIODENGERECHTEM ERGEBNIS UND HAUSHALTSERGEBNIS

Das wirtschaftliche Ergebnis (Finanzleistung) des Jahres wird nach den Grundsätzen der periodengerechten Buchführung berechnet. Das Haushaltsergebnis beruht hingegen gemäß der Haushaltsordnung auf dem Kassenprinzip. Hierbei werden nur Zahlungen und Einnahmen, die in der Periode geleistet bzw. erhalten werden, sowie Mittelübertragungen erfasst. Da das wirtschaftliche Ergebnis und das Haushaltsergebnis auf denselben operativen Vorgängen basieren, ist der Abgleich der beiden Ergebnisse eine nützliche Kontrolle.

Beträge in EUR			2020	2019
WIRTSCHAFTLICHES JAHRESERGEBNIS (N=2020)			158 493,73	106 535,12
Anpassungen von Rechnungsabgrenzungsposten				
(im wirtschaftlichen Ergebnis, nicht jedoch im Haushaltsergebnis berücksichtigte Posten)				
	Periodenabgrenzung (Rückbuchung 31.12.N-1) (netto)	+/-	6 198,88	5 249,19
	Periodenabgrenzung (Cut-off 31.12.N) (netto)	+/-	(54 792,15)	(6 198,88)
	Zum Jahresende noch offene, aber bereits verbuchte Rechnungen	+	0,00	0,00
	Planmäßige Abschreibung von Vermögenswerten	+	7 557,82	8 564,98
	Rückstellungen	+	0,00	0,00
	In Jahr N ausgestellte Einziehungsanordnungen, die noch nicht vollstreckt sind	-	0,00	0,00
	Zahlungen zulasten von übertragenen Mitteln für Zahlungen	+	121 694,06	25 457,12
	Sonstiges	+/-	110,74	0,00
Anpassungen von Haushaltsposten				
(im Haushaltsergebnis, nicht jedoch im wirtschaftlichen Ergebnis berücksichtigte Posten)				
	Erwerb von Vermögenswerten (abzüglich nicht gezahlter Beträge)	-	(71 376,70)	(13 686,43)
	Im Jahr N erhaltene Vorfinanzierungen, die am 31.12.N noch offen sind	+	10 792,97	5 544,03
	Auf das Jahr N+1 übertragene Mittel für Zahlungen	-	(177 578,67)	(131 137,56)
	Verfallene aus dem Jahr N-1 übertragene und nicht in Anspruch genommene Mittel	+	9 443,50	5 216,47
	Sonstiges	+/-	248,78	0,00
HAUSHALTSERGEBNIS			10 792,97	5 544,03

5.5. TABELLEN ZUM HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSABSCHLÜSSE ZUM 31.12.2020